



ANLAGE: 7 FORD  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 Y4-1  
 Stand: 11.08.1997

Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **FORD ESCORT, ORION**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GAL	F508	44 - 77	215/40R16-82	FF8; 21B; 22B; 22H; 24C; 24M; 622	nicht Kombi; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 74H
GAL	F508, F509	96 - 110	215/40R16-82	21B; 22B; 24C; 24M; 622	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
GAL	F508/1, F509/1, G146	44 - 77	215/40R16-82	21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 622	nicht Kombi; bis Nachtrag 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
GAL	F508/1, F509/1, G146	96 - 110	215/40R16-82	21B; 22B; 24C; 24M; 622	bis Nachtrag 4; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
GAL	F508/1, F509/1, G146	44 - 85	205/45R16-83	21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J	ab Nachtrag 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
			215/40R16-82	21B; 22B; 22H; 24C; 24D; 33J; 622	
GAL	F508/1, F509/1, G146	110	205/45R16-83	21B; 22B; 24C; 24M	ab Nachtrag 5; 10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
			215/40R16-82	21B; 22B; 24C; 24M; 622	

Verkaufsbezeichnung: **FORD SIERRA**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GBG	E400	49 - 85	205/45R16-83	21B; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
		107	205/45R16	21B; 22I; 24J; 631	
GBG	E400/1	49 - 88	205/45R16-83	21B; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
		107	205/45R16	21B; 22I; 24J; 631	
GBG	E400/2	55 - 88	205/45R16-83	21B; 22I; 24J	10B; 11B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 723; 73C; 74A; 74H
		107	205/45R16	21B; 22I; 24J; 631	

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

**ANLAGE: 7 FORD**

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 Y4-1

Stand: 11.08.1997

Seite: 3 von 4

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 33J) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, müssen an der Vorder- und Hinterachse Stabilisatoren eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 622) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- |             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| Hersteller: | Typ:                           |
| BRIDGESTONE | S-01                           |
| CONTINENTAL | CONTISportContact              |
| DUNLOP      | SP SPORT 2000, 8000 bzw. 2040E |
| GOODYEAR    | EAGLE F1                       |
| MICHELIN    | XGTV, SX-GT                    |
| PIRELLI     | P7000                          |
| TOYO        | Proxes-T1                      |
| YOKOHAMA    | A510                           |

**ANLAGE: 7 FORD**

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 4800 Y4-1

Stand: 11.08.1997

Seite: 4 von 4

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:  
BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,  
GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.  
Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebebewichte angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- FF8) Die Verwendung dieser Rad/Reifenkombination ist nur zulässig mit Ford-RS-Fahrzeugetieferlegung. Die Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. das Teilegutachten der Ford-RS-Fahrzeugetieferlegung ist zu beachten.